

wie der aus dem Spekulationsverbrechen erlangte Gewinn sind einzuziehen.

(3) Neben diesen Strafen kann die Einziehung des gesamten Vermögens oder eines Teiles des Vermögens des Täters angeordnet werden. Außerdem können in dem Urteil einschränkende Bestimmungen über den Wohnraum des Täters erlassen werden.

§3

(1) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslangliches Zuchthaus sowie auf Einziehung des gesamten Vermögens des Täters zu erkennen. Außerdem sind in dem Urteil einschränkende Bestimmungen über den Wohnraum des Täters zu erlassen.

(2) Besonders schwere Fälle liegen insbesondere vor, wenn der Täter durch das Spekulationsverbrechen volkseigenen Unternehmen großen Schaden zugefügt oder sich aus der Begehung verbrecherischer Spekulationsgeschäfte ein Gewerbe gemacht hat.

§ 4

Bei der Verurteilung auf Grund dieser Verordnung kann das Gericht in dem Urteil anordnen, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Dabei sind die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, zu bestimmen.

§5

Der Vollzug der nach dieser Verordnung verhängten Zuchthausstrafe kann mit Ableistung schwerer körperlicher Arbeit verbunden werden.

§ 6

(1) Verfahren wegen Spekulationsverbrechen gegen solche Personen, die sich dem Ermittlungs- oder Gerichts-